

1. Ergänzende Vertragsbestandteile

- 1.1. Neben den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Ausführung von Leistungen die nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2. Sie werden für Bauleistungen ergänzt durch den Teil C der VOB, welcher die "Allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen" betrifft. Die Teile A + B der VOB gelten nicht.
- 1.3. Qualitätskontrollen und Abnahmen erfolgen entsprechend den „AGB zur Inbetriebnahme und Abnahme von Anlagen und Geräten“.

2. Ausführungsunterlagen, Nachweise

- 2.1. Vor Arbeitsbeginn hat der VP alle zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen zu kontrollieren, Maße und Massen eigenverantwortlich zu prüfen, die Baustelle und die gesamten örtlichen Verhältnisse genau zu besichtigen sowie die Maßangaben für vorhandene Bauteile örtlich zu überprüfen. Über entdeckte oder vermutete Mängel und Abweichungen in den Ausführungsunterlagen hat der VP MIBRAG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 2.2. Vor Arbeitsbeginn sind rechtzeitig Gütezeugnisse für die Eignung der verwendeten Konstruktion oder Materialien vorzulegen, falls mit der Ausschreibung besondere Eigenschaften gefordert wurden oder solche durch behördliche Vorschriften verlangt werden (insbesondere Feuer-, Schall-, Wärmeschutz).

3. Ausführung der Leistung

- 3.1. Die angebotene Leistung ist unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Regelungen sowie entsprechend den Regeln der Technik und den dem VP bekanntgegebenen MIBRAG-Richtlinien zu erbringen.
- 3.2. Die zur Ausführung der Leistung benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Montageunterkünfte usw. stellt der VP auf seine Kosten und Gefahr bereit. Soweit MIBRAG im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, geschieht dies auf Basis eines Mietvertrages.
- 3.3. Für die Leistungsaufführung erforderlich werdende genehmigungspflichtige Arbeitszeiten sind vom VP bei den Behörden zu beantragen.
- 3.4. MIBRAG stellt entsprechend den technisch/wirtschaftlichen Möglichkeiten auf Anforderung des VP am Ort der Leistungsausführung Wasser und Elektroenergie in den jeweils vorhandenen Spannungen bereit. Die erforderlichen Zuleitungen und Anschlüsse zu den benannten Anschlusspunkten hat der VP auf eigene Kosten den technischen Vorschriften entsprechend anzulegen und später wieder zu entfernen. Für die Verbrauchskosten gelten, sofern nicht vertraglich abweichend geregelt, die aktuellen MIBRAG-Bezugspreise.

4. Änderungen der Leistung

- 4.1. Jede schriftliche oder mündliche Verfügung, Weisung oder Anordnung durch MIBRAG sowie alle Umstände, die zu einer Änderung des Arbeitsumfangs, Bauzeitplans oder sonstiger Vertragsbestimmungen führen, hat der VP schriftlich zu dokumentieren und MIBRAG innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Feststellung eines solchen Umstands oder Erhalt einer solchen Verfügung, Weisung oder Anordnung vorzulegen. Diese Anzeige hat insbesondere Datum, Umstand und Quelle der Verfügung, Weisung oder Anordnung sowie eine Erklärung zu enthalten, dass der VP auf Grund nicht beeinflussbarer Umstände, höherer Gewalt bzw. der Verfügung, Weisung oder Anordnung eine Vertragsänderung für notwendig erachtet.
- 4.2. Leistungen, die der VP ohne vertragliche Grundlage oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat der VP auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Eine Vergütung steht dem VP jedoch zu, wenn MIBRAG solche Leistungen abnimmt.

5. Subunternehmer/Nachauftragnehmer

- 5.1. Der VP ist zur Einschaltung von Subunternehmern nach vorheriger Genehmigung der MIBRAG berechtigt.
- 5.2. MIBRAG kann die Genehmigung aus wichtigem Grund versagen.
- 5.3. Trotz genehmigter Subunternehmer bleibt nur der VP MIBRAG gegenüber aus dem Vertrag verantwortlich und verpflichtet.

6. Abnahme/Leistungsnachweis und Abrechnung

- 6.1. Der VP hat MIBRAG die Fertigstellung der Leistung schriftlich anzuzeigen.

- 6.2. Die Abnahme erfolgt entsprechend Festlegung im Vertrag als A-Abnahme oder B-Abnahme.
A-Abnahmen werden gemäß „AGB zur Inbetriebnahme und Abnahme von Anlagen und Geräten“ von einer Abnahmekommission durchgeführt und durch Erstellung eines Abnahmeprotokolls dokumentiert.
Die B-Abnahme erfolgt durch Bestätigung des MIBRAG-Formblattes „Leistungsnachweis“.
- 6.3. Voraussetzung für jede Rechnungslegung an die MIBRAG ist das bestätigte MIBRAG-Formblatt „Leistungsnachweis“. Der Durchschlag „Auftragnehmer - Anlage zur Rechnung“ ist jeder einzureichenden Rechnung beizufügen, da ansonsten eine Bearbeitung der Rechnung nicht erfolgen kann.

7. Zahlungen/Zahlungseinbehalt

- 7.1. Unter Berücksichtigung von Leistungsumfang und -dauer können Teilzahlungen vereinbart werden. Für angefangene und nicht abgeschlossene Teilleistungen werden keine Zahlungen geleistet.
- 7.2. Die Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung der Rechnung und nach Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel sowie im Abnahmeprotokoll dokumentierten Vorbehalte.
- 7.3. Bei allen Zahlungen durch MIBRAG erfolgt gemäß § 48 ff. EStG ein Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages (auch Teilrechnungen), sofern nicht mit Vertragsabschluss, spätestens mit Rechnungslegung, eine gültige den betreffenden Auftrag abdeckende Freistellungsbescheinigung des für den VP zuständigen Finanzamtes bei MIBRAG vorliegt.
- 7.4. MIBRAG behält sich vor, eine Sicherheit in Höhe von 5% des Gesamtvertragswertes (brutto) für die Dauer der Gewährleistung, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme, einzubehalten. Diesen Gewährleistungseinbehalt kann der VP durch eine unbefristete und unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ablösen.

8. Maßnahmen bei Verstößen des VP/Abmahnung/Sperrung der Baustelle/Vertragsstrafe

- 8.1. Als Verstoß gegen die Allgemeine Richtlinien und/oder Arbeitssicherheit gelten insbesondere das Arbeiten ohne vorgeschriebenen Gehörschutz, die Nichtbefolgung des Arbeitszeitgesetzes, erteilter Anweisungen, der Helmtragepflicht und des Rauchverbots sowie der Alkohol- oder Drogenkonsum und Gerüstbaumängel.
- 8.2. Als schwerer Verstoß gegen die Allgemeine Richtlinien und/oder Arbeitssicherheit gelten insbesondere der Aufenthalt unter schwebenden Lasten, das Arbeiten unter akuter Absturzgefahr ohne Tragen der vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen sowie die unter Ziffer 8.1 aufgeführten Verstöße, soweit dadurch eine konkrete Gefahr für Personen und Anlagen verursacht wird.
- 8.3. Bei Verstößen i. S. v. Ziffer 8.1 ist MIBRAG zu folgenden Maßnahmen berechtigt:
 - Anweisung des VP, den Verstoß sofort abzustellen
 - Abmahnung des VP.
- 8.4. Bei schweren Verstößen i. S. v. Ziffer 8.2 ist MIBRAG zu folgenden Maßnahmen berechtigt:
 - Anweisung des VP, den Verstoß sofort abzustellen
 - Abmahnung des VP
 - Sperrung der Baustelle.Hat der VP den Verstoß abgestellt und die Folgen des Verstoßes beseitigt, wird MIBRAG die Baustelle auf Antrag des VP wieder freigegeben. Eine aus der Sperrung der Baustelle resultierende Verspätung bei der Fertigstellung der Leistung hat der VP zu vertreten.
- 8.5. Bei wiederholten gleichartigen Verstößen i. S. v. Ziffer 8.1 und 8.2 trotz Abmahnung und/oder Sperrung der Baustelle ist MIBRAG zu folgenden Maßnahmen berechtigt:
 - Anweisung des VP, den Verstoß sofort abzustellen
 - Sperrung der Baustelle
 - Zahlung einer Vertragsstrafe von 1% pro Wiederholung bis zu insgesamt 5% des Gesamtvertragswertes bei sofortiger Fälligkeit.Im Übrigen gilt Ziffer 8.4 Satz 2 und 3.
- 8.6. Bei einem wiederholten gleichartigen Verstoß i. S. v. Ziffer 8.1 und 8.2 trotz Festsetzung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 8.5 ist MIBRAG zu folgender Maßnahme berechtigt:
 - außerordentliche fristlose Kündigung des Vertrages.In diesem Fall ist der VP verpflichtet, MIBRAG alle aus der Vertragsbeendigung resultierenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden zu ersetzen.